

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1832

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. Mai 2002 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 6. September 2002 unbenutzt abgelaufen, so dass die Revision wie vorgesehen am 1. Januar 2004 in Kraft treten kann. Verschiedene revidierte Gesetzesbestimmungen verlangen nach einer Anpassung der Verordnung oder müssen näher ausgeführt werden. Andere Verordnungsbestimmungen können aufgehoben werden. Die notwendigen Änderungen sind punktueller Natur. Eigentliche Schwerpunkte sind nicht auszumachen. Hinzu kommen Ergänzungen oder Klarstellungen in einzelnen Bereichen, mit denen bisherige Unsicherheiten beseitigt werden sollen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 3^{bis}: Rückbelastung von übernommenen Verlusten

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung kann der Wohnsitz- oder Sitzkanton, der von einem Liegenschaftskanton Aufwandüberschüsse zu Lasten des am Hauptsteuerdomizil steuerbaren Einkommens oder Gewinnes übernehmen musste, diese Aufwandüberschüsse auf den Liegenschaftskanton zurücktragen, wenn dort innerhalb der Verlustvortragsperiode wieder Gewinne erzielt werden. Die für die Nachbesteuerung dieser Einkünfte notwendige gesetzliche Grundlage wurde in § 11^{bis} StG geschaffen. Diese ist dahingehend zu präzisieren, als der Aufwandüberschuss in den andern Kanton nur zurück zu belasten ist, wenn sich dort **geschäftliche** Liegenschaften befinden. Denn nur dann ist im andern Kanton eine Verrechnung des Gewinnes mit früheren Verlusten möglich.

2.2 § 17: Abzug von Verlusten

Selbstständigerwerbende können Geschäftsverluste mit dem übrigen Einkommen verrechnen, verbleibende Verluste auf die nächsten Jahre vortragen und mit Gewinnen und auch mit den übrigen Einkünften der Folgejahre verrechnen (§ 37 Abs. 1 StG). Nicht eindeutig geregelt ist im Gesetz, wie die Verluste und Verlustvorträge mit dem übrigen Einkommen zu verrechnen sind. Möglich ist, die Verluste von den Bruttoeinkünften abzuziehen, oder sie erst mit den um die Gewinnungskosten oder zusätzlich um die allgemeinen Abzüge oder zusätzlich um die Sozialabzüge gekürzten Einkünften zu verrechnen. Je mehr die übrigen Einkünfte vor der Verlustverrechnung vermindert werden, umso grösser bleibt der zukünftig verrechenbare Verlust. Sachgerecht ist der Abzug vom Reineinkommen, so dass die Sozialabzüge, die eigentliche Tarifmassnahmen darstellen, die Höhe des Verlustvortrages

nicht beeinflussen. Demgegenüber müssen die Gewinnungskosten, die Voraussetzung oder unvermeidbare Folge der Einkommenserzielung sind, sowie die allgemeinen Abzüge, die teilweise ebenfalls mit der Erzielung von Einkommen zusammenhängen, vorerst zum Abzug zugelassen werden.

2.3 § 18: Ersatzbeschaffung

Nach § 36 StG können beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden. Im Regelfall, wenn der Anschaffungspreis des Ersatzobjektes höher ist als der Veräusserungserlös des ausgeschiedenen Wirtschaftsgutes, können sämtliche stillen Reserven auf das Ersatzgut übertragen werden. Kostet das Ersatzobjekt weniger, als für das veräusserte Anlagegut gelöst wurde, werden die stillen Reserven in dem Umfang realisiert, in dem der Veräusserungserlös nicht reinvestiert wird. In diesem Umfang sind sie deshalb zu besteuern und können nicht verwendet werden, um das Ersatzobjekt weiter als auf den Buchwert des ausgeschiedenen Anlagegutes abzuschreiben. Dieser anerkannte und wichtige Grundsatz wird hier festgehalten.

2.4 § 22: Nicht abziehbare Aufwendungen

Eine detaillierte Auflistung der nicht abziehbaren Aufwendungen befindet sich neu im Gesetz (§ 41 Abs. 4). Eine Wiederholung in der Verordnung ist überflüssig; die Bestimmung ist aufzuheben.

2.5 § 30 und § 32 Abs. 3: Grundstückgewinnsteuer

Die bisherigen § 30 und § 32 Abs. 3 regeln einerseits die Besteuerung von Gesamthandschaften, wenn nicht alle Gesamteigentümer das veräusserte Grundstück im Privatvermögen hielten, und andererseits die Berechnung der Kirchensteuer, wenn die Gesamteigentümer nicht alle der gleichen Konfession angehörten. Neu werden Gesamteigentümer bei der Grundstückgewinnsteuer nicht mehr als Gesamtheit besteuert, sondern jeder nur noch für seinen Anteil am Grundstücksgewinn (§ 52 Abs. 3). Die beiden Bestimmungen sind nun überflüssig und können aufgehoben werden.

Nach dem neuen § 53 Abs. 4 StG werden Gewinne aus der Veräusserung von mehreren Grundstücken, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden, zusammen gerechnet und gemeinsam besteuert. Im neuen § 30 der Vollzugsverordnung wird umschrieben, unter welchen Voraussetzungen mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden. Das ist insbesondere der Fall, wenn sie gemeinsam genutzt werden, beispielsweise bei den Grundstücken eines Landwirtschaftsbetriebes, eines Herrschaftsgutes oder eines städtischen Gebäudekomplexes. Ebenso ist von einer wirtschaftlichen Einheit auszugehen, wenn eine Liegenschaft vor der Veräusserung parzelliert oder zu Stockwerkeinheiten aufgeteilt worden ist, aber als Gesamtheit verkauft wird.

2.6 § 34 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}: Massgebender Bewertungsstichtag für Beteiligungspapiere ohne Kurswert

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 77 Abs. 1 StG). Diese gesetzliche Regelung gilt auch für Beteiligungspapiere (Aktien, Stammanteile an GmbH, Genossenschaftsanteile) ohne Kurswert. Deren Wert wird gemäss der Wegleitung der Eidg. Steuerverwaltung und der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgrund der steuerlich geprüften Ergebnisse der zwei letzten Geschäftsjahre ermittelt. Das bedeutet aber, dass für die Veranlagung der Aktionäre zuerst die Veranlagung der Aktiengesellschaft und die anschliessende Bewertung abgewartet werden

muss. Weil die Gesellschaften ihre Steuererklärungen in der Regel erst sechs Monate oder mehr nach Abschlussdatum einreichen, führt dies zu Verzögerungen bei der Veranlagung der natürlichen Personen, die Wertpapiere nicht kotierter Gesellschaften besitzen. Um solche Verzögerungen zu vermeiden, sollen diese Beteiligungspapiere zum Vorjahreswert der Vermögenssteuerveranlagung zu Grunde gelegt werden. Da nach Gesetz aber ein Anspruch auf Bewertung auf das Ende der aktuellen Steuerperiode besteht, ist die Veranlagung aufgrund des Gegenwartswertes vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person dies ausdrücklich verlangt. Daran ist in den Folgeperioden festzuhalten, um das Ausnützen von Wertschwankungen zu verhindern. Zugleich nimmt die steuerpflichtige Person die Verzögerungen bei der Veranlagung in Kauf, die sich aus der Bewertung der Beteiligungspapiere ergeben.

Wenn sich die Verhältnisse für die Bewertung der Wertpapiere grundlegend geändert haben, wenn also Wertveränderungen nicht bloss auf besseren oder schlechteren Geschäftsgang zurück zu führen sind, sind die Beteiligungsrechte immer zum Verkehrswert am Ende der Steuerperiode zu bewerten. Das trifft beispielsweise zu bei Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Änderungen der Kapitalstruktur (Schaffung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien), Neugründungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen usw. In den Folgejahren kann hier aber wieder zur Vergangenheitsbewertung zurückgekehrt werden.

2.7 § 37 Abs. 1: Personalsteuer

Nach § 73 StG entrichtet neu jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, eine Personalsteuer. In der Verordnung wird nun präzisiert, dass bei Verheirateten – im Unterschied zu bisher – jeder Ehegatte eine Personalsteuer schuldet. Demgegenüber entfällt nach der neuen gesetzlichen Regelung die Steuerpflicht für die Personalsteuer für Minderjährige, die Erwerbseinkommen erzielt haben.

2.8 §§ 42, 44 Abs. 6 und 46 Abs. 2: Berechnung der Gewinnsteuer, Verhältniskapital

Die genannten Bestimmungen des bisherigen Rechts beziehen sich alle auf die Berechnung der Gewinnsteuer nach dem renditeabhängigen Tarif des bis Ende 2003 geltenden § 97 des Gesetzes. Sie enthalten nähere Ausführungen zum Begriff der Ausschüttungen (für die Ermittlung des reduzierten Steuersatzes auf Ausschüttungen) und des Verhältniskapitals (zur Berechnung der Rendite). Mit dem neuen, quasi proportionalen Tarif sind diese Bestimmungen obsolet geworden und können aufgehoben werden.

2.9 § 43^{bis} Abs. 4: Voraussetzungen für die Besteuerung als Holdinggesellschaft

Materiell ändert an der bisherigen Bestimmung nichts. Hingegen hat ihr Wortlaut, weil zu allgemein gehalten, zu Missverständnissen geführt. Die neue Fassung gibt nun die in der Botschaft zur Revision vom 22. August 2000 geäußerte Absicht klarer wieder: die Besteuerung als Holdinggesellschaft entfällt auch für Toleranzfrist von zwei Jahren, wenn die Gesellschaft die quantitativen Voraussetzungen (Beteiligungen oder Beteiligungserträge mehr als zwei Drittel der Aktiven oder der Erträge) mehr als zwei Jahre nicht erfüllt.

2.10 § 61 Abs. 3: Wehrpflichtersatzverwaltung

Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung der Amtsstelle.

4

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Vollzugsverordnung hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen, da es sich um Anpassungen an die geänderten Gesetzesbestimmungen und um Präzisierungen handelt.

4. Inkrafttreten

Die Änderungen der Verordnung müssen zeitgleich mit den revidierten Bestimmungen des Steuergesetzes, also am 1. Januar 2004, in Kraft treten. Das Einspruchsrecht des Kantonsrates bleibt vorbehalten.

5. Neudruck

Die Vollzugsverordnung wird zusammen mit dem Steuergesetz in einer Gebrauchsausgabe mit Inhaltsverzeichnis und Sachregister gedruckt, die den Steuerfachleuten der Verwaltung und Wirtschaft als wichtiges Arbeitsinstrument dient. Da namentlich im Gesetz zahlreiche Bestimmungen geändert haben, sind Gesetz und Vollzugsverordnung im ganzen Umfang neu zu drucken.

6. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

RRB Nr. 2003/1832 vom 23. September 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3^{bis} wird eingefügt:

§ 3^{bis}. Rückbelastung von übernommenen Verlusten § 1^{bis}

Die Nachsteuer auf Einkünften, die mit Aufwandüberschüssen auf ausserkantonalen Grundstücken verrechnet worden sind, wird nur erhoben, wenn es sich im andern Kanton um geschäftliche Liegenschaften handelt.

§ 17 lautet neu:

§ 17. Abzug von Verlusten § 37

²⁾ Geschäftsverluste können mit dem übrigen, um die Gewinnungskosten und allgemeinen Abzüge gekürzten Einkommen verrechnet werden. Die Verrechnung ist möglich bis zum Ende der Steuerperiode, in der die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

§ 18 Abs. 2 wird angefügt:

²⁾ Das Ersatzobjekt kann höchstens bis zum steuerlichen Buchwert des ersetzten Anlageobjektes abgeschrieben werden. Weiter gehende stille Reserven werden besteuert.

§ 22 wird aufgehoben.

§ 30 lautet neu:

§ 30. Veräusserung von mehreren Grundstücken § 53 Abs. 4

Mehrere Grundstücke bilden insbesondere eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie gemeinsam genutzt werden oder wenn ein Grundstück vor der Veräusserung aufgeteilt worden ist.

§ 32 Abs. 3 wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90, 355 (BGS 614.12).

§ 34 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} werden eingefügt:

^{1bis} Beteiligungsrechte ohne Kurswert werden in der Regel auf der Basis des Verkehrswertes zu Beginn der Steuerperiode veranlagt. Die steuerpflichtige Person kann schriftlich die Besteuerung zum Verkehrswert am Ende der Steuerperiode verlangen. An dieser Besteuerung wird in den Folgeperioden festgehalten.

^{1ter} Bei grundlegender Veränderung der für die Bewertung massgebenden Verhältnisse wie Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Änderungen der Kapitalstruktur, Neugründungen und Umstrukturierungen sowie Verkauf der Gesellschaft erfolgt die Besteuerung immer zum Verkehrswert am Ende der Steuerperiode.

§ 37 Abs. 1 lautet neu:

¹ Jeder in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte entrichtet eine Personalsteuer.

§ 42 wird aufgehoben.

§ 43^{bis} Abs. 4 lautet neu:

⁴ Machen die Beteiligungen oder die Erträge aus Beteiligungen während mehr als zwei Jahren nicht mindestens zwei Drittel der Aktiven oder Erträge aus, besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Besteuerung als Holdinggesellschaft. Die Frist kann in begründeten Fällen auf höchstens vier Jahre erstreckt werden.

§ 44 Abs. 6, 2. Satz, wird aufgehoben.

§ 46 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 61 Abs. 3 wird der Begriff „Militärpflichtersatz-Verwaltung“ ersetzt durch „Wehrpflichtersatzverwaltung“.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

III.

Die geänderte Verordnung wird zusammen mit dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern im ganzen Umfang neu gedruckt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 21 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2003.

Verteiler überarbeitete Verordnung zusammen mit Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Steueramt (180)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Veranlagungsbehörden (120)
Staatssteuerregisterführer (126)
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Amtschreibereien (9)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)